



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 21

Freitag, 30.09.2022

Inhaltsübersicht:

Beteiligungsbericht 2022 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 10.10.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen Seite 1

Wasserrecht; Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg; Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Förrenbachquellen Seite 1-2

Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn, Gemeinde Offenhausen, Landkreis Nürnberger Land, zum Schutz der Quelle Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Hammerbachtal Seite 2

Baugenehmigung für Tektur: Änderung, Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 768, Eichenhainstraße 16 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 2

Haushaltssatzung Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2022 Seite 2

Nr. 98 Beteiligungsbericht 2022

Der Landkreis ist an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt. Über diese Beteiligungen ist gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich ein Bericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2022 bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2021 und kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Zimmer 321 eingesehen werden.

Nr. 99 Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 10.10.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung – Kreisausschuss:

- 1 Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale
- 2 Ausschreibung eines Managed Service für die Landkreisschulen

Öffentliche Sitzung – Kreisausschuss und Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

- 1 Fonds für Familienplanung im Nürnberger Land; Antrag für den Haushalt 2023
- 2 Aktueller Sachstandsbericht Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Asylbewerber

Öffentliche Sitzung – Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

- 1 Sachstandsbericht über die angelaufenen Projekte der Gesundheitsregionplus Nürnberger Land

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass weiterhin nur eine begrenzte Anzahl an Besucherplätzen vorhanden ist.

Deshalb ist eine Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens 10.10.2022 um 10:00 Uhr notwendig.

Für Besucher/innen gilt keine Maskenpflicht. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder FFP2-Maske wird jedoch empfohlen.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zudem zu beachten.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

Nr. 100 Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Sachgebiet L 2.3 P Landnutzung – gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für die **Landkreise Ansbach, Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen**

und die **kreisfreien Städte Ansbach, Nürnberg und Schwabach**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**sog. „Rote Flächen“**):

vom 29. Oktober 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden aufzubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

- Sachgebiet L 2.3 P Landnutzung -

Ansbach, den 16. September 2022

Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor

Nr. 101 Wasserrecht; Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg; Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Förrenbachquellen

Die Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 07.10.2022 digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 21.10.2022 schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 15.09.2022

Nr. 102 Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn, Gemeinde Offenhausen, Landkreis Nürnberger Land, zum Schutz der Quelle Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Hammerbachtal

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn, Gemeinde Offenhausen, Landkreis Nürnberger Land, zum Schutz der Quelle Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Hammerbachtal.

Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 07.10.2022 digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 21.10.2022 schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 15.09.2022

Nr. 103 Baugenehmigung für Tektur: Änderung, Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 768, Eichenhainstraße 16 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 21.09.2022

Az.: TF-2022-12-2, wurde Herrn Ömer Akgül eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 769 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.09.2022 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis

12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 104 Haushaltssatzung Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **959.000 €** und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **634.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf **180.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Leinburg, 26.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe

Kraüßer, Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet. Gemäß § 21 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Leinburg (Zimmer 4, EG) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.09.2022

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat